

6./VII. 1917.

94

**Verordnung über Frühdrusch.**

Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt:

Zur Sicherstellung der Volksernährung hat der Bundesrat eine Verordnung über Frühdrusch erlassen, durch die die schnelle Erfassung der Ernte in den früherntenden Gebieten gewährleistet werden soll. Wegen der mit dem Frühdrusch verbundenen wirtschaftlichen Behinderungen und Unkosten wird den Landwirten in Form von Druschprämien eine besondere Entschädigung gewährt, und zwar bei Ablieferung

vor dem 16. August .....	60 M.	für 1 Tonne
" " 1. September .....	40 " "	" " 1 "
" " 1. Oktober .....	20 " "	" " 1 "

Die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, insbesondere Treibriemen und Röhren, sowie von Trocknungsanlagen aller Art sind verpflichtet, diese auf Verlangen gegen eine angemessene Entschädigung zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Besitzer von Kraftwerken. Die Besitzer haben auf Verlangen der zuständigen Behörde oder auch auf öffentliche Bekanntmachung zu erklären, ob sich die Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen im gebrauchsfähigen Zustande befinden, oder bis zu welchem Zeitpunkt sie instand gesetzt werden können. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen. Um den großen Bedarf an Maschinen zu decken, werden nötigenfalls aus den später erntenden Gebieten Maschinen und andere Gerätschaften nach den früherntenden geschafft werden. Insbesondere werden die Kriegswirtschaftsämter und die Kriegswirtschaftsstellen für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel schon vor dem Beginn des Frühdrusches Sorge tragen. Für die Benutzung fremder Maschinen und Geräte und sonstiger Betriebsmittel wird an die Besitzer eine besondere Vergütung gezahlt.